

1

2

3

4

5

6

7

8 **Präambel**

9 In einer Zeit, in der lokales Handeln untrennbar von der globalen gesellschaftlichen Entwicklung ist,
10 setzt das Haus der Kulturen ein Zeichen für ein gleichberechtigtes Miteinander aller
11 Braunschweigerinnen und Braunschweiger. Das Haus der Kulturen ist ein zentraler Ort der
12 Begegnung und des Austausches in Braunschweig. Es bietet einen Rahmen für die gemeinsame
13 Weiterentwicklung neuer Handlungsansätze für Vielfalt, soziale, gesellschaftliche Teilhabe und
14 Integration. Dabei nehmen Migrantinnen und Migranten eine freie, selbstbestimmte Rolle als
15 „Brückenbauer zwischen den Kulturen“ ein und entwickeln eine Kultur des Dialoges auf gleicher
16 Augenhöhe.

17 Das Haus der Kulturen steht allen zur Verfügung, die sich mit den Zielen des Hauses identifizieren. Es
18 unterstützt insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund in der Ausübung und Pflege ihrer
19 eigenen Kultur und Sprache, die wichtige Bestandteile ihrer Identität sind. In der Funktion einer
20 Kulturschatulle bewahrt und entwickelt es die kulturelle und sprachliche Vielfalt dieser Stadt und
21 leistet einen Beitrag zum besseren Verständnis für das soziale Umfeld.

22 Das Haus der Kulturen bietet Raum für multikulturelle, interkulturelle und transkulturelle
23 Ausdrucksformen. Es bietet eine Plattform für Netzwerkarbeit, Informationsaustausch und
24 gegenseitige Beratung in Zusammenarbeit mit kommunalen, regionalen sowie privaten Institutionen.
25 Diese Aktivitäten sollen intensiviert und effektiviert werden. Dabei wird der Innovationskraft und
26 Sichtweise von Migrantinnen und Migranten und ihren Organisationen als wichtige Impulsgeber ein
27 gewichtiger Platz eingeräumt. Diese Ressourcen gilt es, in der Form eines kreativen Labors der
28 Vielfalt auszubauen und gesellschaftlich nutzbar zu machen.

29 Die Arbeit des Hauses der Kulturen ist dem Grundgesetz verpflichtet - insbesondere der Wahrung der
30 Menschenwürde sowie des Respekts für andere Kulturen oder Glaubensrichtungen. Das Haus richtet
31 sich aus am Interkulturellen Leitbild der Stadt Braunschweig und arbeitet überkonfessionell und
32 überparteilich.

33 Dazu wird ein Trägerverein mit folgender Satzung gegründet:

34

35 **§ 1 Name und Sitz**

36 Der Verein führt den Namen Haus der Kulturen Braunschweig. Er soll in das Vereinsregister
37 eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V." Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

38

39 **§ 2 Geschäftsjahr**

40 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahre 2011 dauert das Geschäftsjahr vom Tag der
41 Gründungsversammlung bis zum 31.12.2011.

42

43 **§ 3 Zweck des Vereins**

44 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
45 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Öffnung
46 gegenüber anderen Kulturen, der Toleranz auf allen

47 Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung sowie die Förderung eines gleichberechtigten
48 Zusammenlebens in Vielfalt in Braunschweig.

49 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und den Betrieb des
50 Hauses der Kulturen Braunschweig als Treffpunkt und Tagungs-, Workshop- und
51 Veranstaltungszentrum, durch die Durchführung eigener kultureller und Bildungsveranstaltungen.
52 Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Öffnung gegenüber anderen Kulturen, der Toleranz auf
53 allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

54 Aufgabe ist Netzwerkarbeit, Informationsaustausch und gegenseitige Beratung in Zusammenarbeit
55 mit kommunalen, regionalen sowie privaten Institutionen und die Ermöglichung von
56 Beratungsangeboten für Menschen mit Migrationshintergrund.

57

58 **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

59 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche** Zwecke.

60

61 **§ 5 Mittelverwendung**

62 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
63 erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

64

65 **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

66 Es darf keine **natürliche oder juristische** Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
67 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

68 § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

69 Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen, die gemeinnützige oder
70 öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

71 Bei juristischen Personen ist in ihm eine Zuordnung vorzunehmen, ob es sich um eine
72 Migrantenselbstorganisation bzw. eine vergleichbare Organisation oder um eine sonstige juristische
73 Person handelt. Eine Migrantenselbstorganisation ist eine juristische Person, die überwiegend aus
74 Migrantinnen und Migranten besteht und sich in erster Linie mit den Belangen von Migrantinnen und
75 Migranten befasst. Eine vergleichbare Organisation ist eine juristische Person, die sich unter
76 Beteiligung von Migrantinnen und Migranten auch mit deren Belangen befasst.

77 Über die Aufnahme und - bei juristischen Personen - über deren Zuordnung entscheidet der
78 Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder - bei juristischen Personen - gegen eine
79 anderweitige Zuordnung, die keiner Begründung bedürfen, steht der Antragstellerin die Berufung an
80 die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

81 Juristische Personen, die weder gemeinnützig noch öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, können
82 als Fördermitglieder ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht aufgenommen
83 werden.

84

85 § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

86 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss **oder** Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der
87 juristischen Person, die Mitglied ist. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem
88 Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.

89 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die
90 Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
91 Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf
92 Antrag aus der Mitgliedschaft. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied, gegen die Ablehnung des
93 Ausschlusses steht jedem antragstellenden Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu,
94 die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung
95 entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme
96 durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat
97 aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

98

99 § 9 Beiträge

100 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge legt die
101 Mitgliederversammlung fest.

102

103 § 10 Organe des Vereins

104 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Programmrat.

105 § 11 Mitgliederversammlung

106 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Bei Abstimmungen und Wahlen werden
107 die Ja- und Neinstimmen sowie Enthaltungen jeweils in der Gruppe der
108 Migrantenselbstorganisationen bzw. vergleichbaren Organisationen, in der Gruppe der sonstigen
109 juristischen Personen und in der Gruppe der natürlichen Personen gezählt. Die sich dabei
110 ergebenden Stimmenanzahlen aus der Gruppe der Migrantenselbstorganisationen bzw.
111 vergleichbaren Organisationen gehen zu 70 %, aus der Gruppe der sonstigen juristischen Personen zu
112 20 % und aus der Gruppe der natürlichen Personen zu 10 % in das Endergebnis der Ja- und
113 Neinstimmen sowie der Enthaltungen ein.

114 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl, Abwahl und
115 Entlastung des Vorstands, die Wahl und Abwahl der wählbaren Mitglieder des Programmrats, der
116 Kassenprüfer/innen, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Prüfberichts
117 der Kassenprüfer/innen und des Evaluationsberichts des Programmrats, die Beschlussfassung über
118 den Wirtschaftsplan des Vorstandes, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes zur
119 Mitgliedschaft und über die Aufstellung und Änderung von Mitgliederbeitrags-, Raumvergabe-,
120 Raumentgelt-, Haus- und ähnlichen Ordnungen sowie die Auflösung des Vereins.

121 Mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung über
122 die Änderung dieser Vereinsatzung, mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die
123 Auflösung dieses Vereins.

124 **Jede satzungsmäßig eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die
125 Zahl der erschienenen Mitglieder.**

126 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt.

127 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, ist jedoch dazu
128 verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen
129 verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier
130 Wochen schriftlich unter Beifügung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der
131 Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die
132 Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den
133 Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet
134 war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem
135 angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der
136 Versammlung bekanntzumachen. Anträge, die diese Vorlagefrist nicht beinhalten, bedürfen der
137 Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder während der Mitgliederversammlung, um als
138 Anträge zugelassen, beraten und beschlossen zu werden.

139 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des
140 Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen
141 sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

142 Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jedes
143 stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
144 Die Vertretung von Mitgliedern, die juristische Personen sind, erfolgt unter Vorlage einer
145 schriftlichen Vollmacht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen

146 Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder
147 vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die
148 Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter
149 und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

150 Eine Stimmabgabe ist für natürliche Mitglieder nur persönlich möglich. Juristische Mitglieder können
151 ihr Stimmrecht nur durch eine schriftlich beauftragte Person ausüben.

152 Eine Kandidatur in Abwesenheit ist nur bei schriftlicher Bewerbung möglich. Die Bewerberin / Der
153 Bewerber muss dabei erklären, im Fall einer Wahl diese anzunehmen.

154 Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich
155 vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet
156 zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl
157 statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

158

159 § 12 Vorstand

160 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, davon mindestens 3 Frauen, dem/der Vorsitzenden, ihren 2
161 Vertretern/innen, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und 2 weiteren
162 Vorstandsmitgliedern.

163 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und ihren 2 Vertreter/innen.
164 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten
165 gemeinsam.

166 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf
167 Antrag eines Mitgliedes **muss** in geheimer Wahl abgestimmt werden. Vorstandsmitglieder können
168 nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis
169 ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als
170 Vorstand.

171 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Entwicklung von Schwerpunkten und
172 Leitlinien für die Gestaltung des Programms des Hauses der Kulturen Braunschweig und der
173 ausgewogenen Raumvergabe für Programme der Mitglieder und eigene Programme des Hauses der
174 Kulturen Braunschweig, die jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes und eines
175 Wirtschaftsplans, die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
176 Mitglieder- und Personalverwaltung, Abschluss von Verträgen, Presse- und Öffentlichkeits- sowie
177 Netzwerkarbeit und die Teilnahme am Programmrat mit einem Mitglied.

178 Der Vorstand kann die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG
179 (Übungsleitungsvergütung) und steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a
180 EStG an ehrenamtliche Funktionsträger/innen bis in der gesetzlichen Maximalhöhe durch Beschluss
181 festlegen.

182 In Abweichung von § 11 dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen, die vom
183 Registergericht, vom Finanzamt oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die
184 Grundgedanken dieser Satzung nicht berühren, allein, aber nur mit den Stimmen aller

185 Vorstandsmitglieder zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche
186 Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige
187 Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu verschaffen und zu erhalten. Solche
188 Satzungsänderungen hat er zeitgleich mit der Anmeldung an das Registergericht den Mitgliedern
189 schriftlich mitzuteilen. Sie können auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
190 der anwesenden Stimmberechtigten aufgehoben werden.

191

192 **§ 13 Programmrat**

193 Der Programmrat besteht aus 9 Personen, von denen 6 von der Mitgliederversammlung gewählt
194 werden, davon mindestens 3 Frauen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss in geheimer Wahl
195 abgestimmt werden. Die weiteren 3 Mitglieder werden in den Programmrat entsandt: je 1 Mitglied
196 vom Vorstand, von der Stadt Braunschweig und von der Volkshochschule Braunschweig. Sie haben je
197 eine Stimme. Der Programmrat tagt vereinsöffentlich. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

198 Die Aufgabe des Programmrates ist die Beschlussfassung über das Veranstaltungsprogramm für das
199 Haus der Kulturen Braunschweig in Abstimmung mit dem Vorstand. Darüber hinaus unterstützt der
200 Programmrat die Entwicklung von Projektideen und Handlungsschwerpunkten auf der Grundlage der
201 vom Vorstand beschlossenen Leitlinien. Der Programmrat kann auch selbst initiativ werden und
202 eigene Vorhaben und Projektvorschläge einbringen.

203 Weiterhin unterstützt der Programmrat die Qualitätssicherung und entwickelt gemeinsam mit
204 Vorstand und Geschäftsführung dazu geeignete Verfahren. Ein gemeinsamer Bericht wird der
205 Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgelegt. Nähere Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung
206 regeln.

207

208 **§ 14 Geschäftsführer/in**

209 Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in oder ein Geschäftsführerteam bestellen, die
210 Mitglieder des Vereins nicht aber des Vorstands sein dürfen.

211 Zu den Geschäftsführeraufgaben gehören insbesondere die Gewährleistung der täglichen Verwaltung
212 des Hauses der Kulturen Braunschweig, die Fach- und Dienstaufsicht über Personal, die Vorbereitung
213 von und Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und des
214 Programmrates einschließlich der Erstellung von Berichten, Zuarbeit für den Vorstand einschließlich
215 der Vorbereitung des Wirtschaftsplans, interne Kommunikation und Vernetzung mit den
216 ehrenamtlichen Mitarbeitern im Haus der Kulturen Braunschweig, kurzfristige Raumbelugung im
217 Rahmen der Programmschwerpunkte und -richtlinien des Vorstands und der Programme des
218 Programmrates zur möglichst guten Auslastung des Hauses der Kulturen Braunschweig sowie
219 Repräsentationsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit in Vertretung des Vorstandes.

220 Die Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Arbeitsplatzbeschreibung. Der Vertragswert ab welchem
221 die Geschäftsführung Verträge abschließen darf, wird in der Arbeitsplatzbeschreibung zwischen
222 Geschäftsführung und Vorstand geregelt.

223

224 **§ 15 Kassenprüfung**

225 Die Mitgliederversammlung wählt in der Gründungsversammlung zwei Kassenprüfer/innen je für die
226 Dauer von einem bzw. zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Nach einem Jahr
227 wird jeweils **eine** Nachrückerin bzw. ein Nachrücker für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
228 Wiederwahl ist zulässig.

229

230 **§ 16 Auflösung des Vereins**

231 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das
232 Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig - Sozialreferat, Büro für Migrationsfragen - welches es
233 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung
234 verwenden soll.

235

236 Braunschweig, den **24.03.2017**

237

238 **Für die Richtigkeit:**

239

240 **Michael Lehmann (Schriftführer, Vorstandsmitglied):**

241

242 **Daniel Kreßner (Versammlungsleiter, Vorstandsmitglied):**